

Geschäftsordnung des Kreisschulrates der Sekundarschule Pratteln

vom 1.Oktober 2026

Gestützt auf §§ 82f-82i des kantonalen Bildungsgesetzes SGS 640 vom 06.06.2002 (Stand: 01.08.2026) und §§ 47-50 der Verordnung für die Sekundarschule SGS 642.11 vom 13.05.2003 (Stand: 01.01.2016) erlässt der Kreisschulrat der Sekundarschule Pratteln (nachfolgend nur: Schulrat) nachfolgende Geschäftsordnung:

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck und Ziel

Der Schulrat untersteht der Aufsicht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft und regelt mit dieser Geschäftsordnung seine:

- Organisation und Konstituierung;
- Aufgaben und Kompetenzen;
- Geschäftsführung;
- Ausstands- und Schweigepflicht.

B. Organisation und Konstituierung

§ 2 Zusammensetzung

1 Der Schulrat setzt sich zusammen aus:

- a) den politisch gewählten Schulratsmitgliedern;
- b) der Vertretung der Schulleitung; sowie
- c) der Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents.

2 Die Anzahl der politisch gewählten Mitglieder wird vom Regierungsrat festgelegt. Deren Wahl richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnungen.

3 Mindestens ein Mitglied der Schulleitung, bestehend aus Rektorat und Konrektorat, vertritt die Schulleitung im Schulrat.

4 Die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents besteht aus 1 bis 2 Mitgliedern des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents und wird vom Lehrerinnen- und Lehrerkonvent für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

5 Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann mit einer Vertretung an den Schulratssitzungen teilnehmen.

§ 3 Stimmberechtigte Mitglieder

1 Stimm- und wahlberechtigt sind die politisch gewählten Schulratsmitglieder.

2 Die Vertretung der Schulleitung und die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents haben nur beratende Stimme.

3 Die Vertretung der Schulleitung und die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents haben, mit Ausnahme des Stimm- und Wahlrechts, dieselben Rechte und Pflichten wie die politisch gewählten Schulratsmitglieder und wirken bei allen Geschäften mit.

4 Die Vertretung der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft hat nur beratende Stimme.

§ 4 Kollegialsystem und Kollegialitätsprinzip

- 1 Der Schulrat handelt als Kollegialbehörde und achtet uneingeschränkt das Kollegialsystem.
- 2 Die Schulratsmitglieder vertreten die Entscheide des Kollegiums nach aussen.

§ 5 Konstituierung

- 1 Der Schulrat konstituiert sich selbst.
- 2 Der Schulrat konstituiert sich in der Regel zu Beginn einer vierjährigen Amtsperiode sowie nach zwei Amtsjahren.
- 3 An der konstituierenden Schulratssitzung sind insbesondere folgende Geschäfte zu beschliessen bzw. Wahlen vorzunehmen:
 - a) Wahl des Präsidiums und Vizepräsidiums;
 - b) Organisation der Schulratssitzungen;
 - c) Zuteilung der Ressorts (falls erforderlich).

C. Aufgaben und Kompetenzen

§ 6 Aufgaben

- 1 Der Schulrat hat folgende Aufgaben:
 - a. Er bringt Anliegen der Öffentlichkeit und der Erziehungsberechtigten sowie in der Berufsbildung Anliegen der Arbeitswelt in die Schule ein und vermittelt die Anliegen der Schule den Anspruchsgruppen.
 - b. Er nimmt eine vermittelnde Rolle für Anliegen aller Schulbeteiligten ein und kann diese hierfür zu Gesprächen aufbieten.
 - c. Er ist Beschwerdeinstanz bei Entscheiden der Schulleitung in schülerinnen- und schülerbezogenen Angelegenheiten, ausser bei Schulausschlüssen.
 - d. Er übt ein Mitbestimmungsrecht bei der Anstellung neuer Schulleitungsmitglieder durch eine Vertretung im Wahlgremium aus.
 - e. Er beurteilt, vertreten durch die Präsidentin oder den Präsidenten, gemeinsam mit der vorgesetzten Stelle der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion die Rektorin oder den Rektor.
 - f. Er wirkt bei der Erarbeitung des Schulprogramms mit und genehmigt dieses unter Einhaltung der Vorgaben des Bundes und des Kantons.
 - g. Er nimmt das Budget hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Vorgaben des Schulprogramms zur Kenntnis.
 - h. Er berät die Evaluationsergebnisse und die Erkenntnisse aus den Aufsichtsprozessen, erarbeitet gemeinsam mit der Schulleitung die daraus abgeleiteten Massnahmen und genehmigt die Massnahmen aus der internen Evaluation.
- 2 Der Schulrat kann zur Erfüllung seiner Aufgaben in Absprache mit der Schulleitung und den Lehrpersonen Unterrichtsbesuche machen.

3 Dem Schulrat obliegen im Weiteren noch folgende Aufgaben:

- a. Er berät die Schulleitung (§ 82c Abs.1 Bildungsgesetz).
- b. Das Schulprogramm wird auf Antrag der Schulleitung durch den Schulrat genehmigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht (§ 59 Abs. 3 Bildungsgesetz).
- c. Er beurteilt, vertreten durch das Präsidium, gemeinsam mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, regelmässig im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen die Leistungen des Rektorats (§ 82d Abs. 1 Bildungsgesetz).
- d. Er nimmt die Verteilung der finanziellen Spielräume innerhalb des Jahresbudgets und des kantonalen Rahmens durch die Schulleitung zur Kenntnis (§ 82 b Abs. 1 lit. d Bildungsgesetz).

§ 7 Auskunftsrecht

- 1 Alle Schulratsmitglieder sind im Umfang ihrer Aufgabenerfüllung als Schulräte dazu berechtigt, Zugang zu jenen Daten zu erhalten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.
- 2 Die personengeschützten Daten sind den Schulräten so zugänglich zu machen, dass diese von unberechtigten Dritten nicht eingesehen werden können.
- 3 Zu sämtlichen Personalakten haben ausschliesslich die Schulleitung und die Dienststellen der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion Zugang, ausgenommen die Personalakte des Rektorats im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen.

§ 8 Präsidium

- 1 Das Präsidium vertritt den Schulrat nach aussen.
- 2 Das Präsidium vertritt die Interessen des Schulrats in der Präsidentinnen- und Präsidentenkonferenz.
- 3 Das Präsidium leitet die Schulratssitzungen.
- 4 Das Präsidium beurteilt, gemeinsam mit der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, regelmässig im Rahmen von Mitarbeitendengesprächen die Leistungen des Rektorats.
- 5 Die Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschliesslich durch das Präsidium.
- 6 Das Präsidium unterzeichnet in Einzelunterschrift:
 - a) Schriftstücke mit rechtsverbindlichem Charakter;
 - b) Medientexte und -einladungen; sowie
 - c) Korrespondenz mit Dritten gemäss Beschluss des Schulrats.
- 7 Das Präsidium unterzeichnet gemeinsam mit dem Schulsekretariat:
 - a) Verfügungen; sowie
 - b) Sitzungsprotokolle.

§ 9 Vizepräsidium

Das Vizepräsidium übernimmt bei Verhinderung des Präsidiums sämtliche Aufgaben des Präsidiums mit allen seinen Rechten und Pflichten.

§ 10 Schulsekretariat (Aktuariat)

Dem Aktuariat obliegen folgende Aufgaben:

- a) Versand von Sitzungs-Einladungen und Unterlagen;
- b) Protokollierung der Schulratssitzungen;
- c) Versand von Protokoll nach Unterzeichnung;
- d) Aufbewahrung und Archivierung der geschäftsrelevanten Dokumente des Schulrates;
- e) Erfassung der ordentlichen Schulratssitzungen für die Vergütung;
- f) Unterzeichnung von Verfügungen und Sitzungsprotokollen gemeinsam mit dem Präsidium.

§ 11 Ressorts

- 1 Der Schulrat kann seine Aufgaben in Ressorts aufteilen, welche einem oder mehreren Schulräten zugeordnet sind.
- 2 Bei der Ressortverteilung sind die besonderen Kenntnisse der einzelnen Schulratsmitglieder und soweit als möglich auch ihre persönlichen Neigungen zu berücksichtigen.
- 3 Interessenverbindungen sind aufzuzeigen; Interessenskonflikte sind zu vermeiden.
- 4 Pro Ressort wird ein Ressortverantwortlicher durch den Schulrat gewählt.
- 5 Die Ressortverantwortlichen berichten dem Schulrat regelmässig über ihre Arbeit.
- 6 Der Schulrat kann die folgenden Ressorts für wiederkehrende Aufgabenbereiche bilden:
 - a) Anlässe mit Lehrerinnen und Lehrern;
 - b) Eltern- und Behördenkontakte;
 - c) Gesundheitsförderung;
 - d) Evaluationen;
 - e) Öffentlichkeitsarbeit; sowie
 - f) Schulbesuche;
- 7 Der Schulrat kann weitere Ressorts bei Bedarf bilden.

§ 12 Arbeitsgruppen

- 1 Soweit es zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig oder zweckmässig ist, kann der Schulrat für Aufgaben oder Projekte ad hoc schulratsinterne Arbeitsgruppen bilden.
- 2 Pro Arbeitsgruppe wird ein Arbeitsgruppenverantwortlicher durch den Schulrat gewählt.
- 3 Die Arbeitsgruppenverantwortlichen berichten dem Schulrat im Rahmen ihres Auftrags.

D. Geschäftsführung

§ 13 Sitzungen

- 1 Der Schulrat tritt regelmässig zu ordentlichen Sitzungen zusammen.
- 2 Ausserordentliche Schulratssitzungen können einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Schulratsmitglieder verlangt.
- 3 Es finden keine Schulratssitzungen ohne die Vertretung der Schulleitung und/oder die Vertretung des Lehrerinnen- und Lehrerkonvents statt.

§ 14 Einladung und Traktandenliste

- 1 Geschäfte, die beraten und beschlossen werden sollen, sind dem Präsidium 14 Tage vor dem Sitzungstermin in schriftlicher Form einzureichen.
- 2 Das Präsidium des Schulrates bestimmt in Absprache mit der Schulleitung die Traktandenliste der Schulratssitzungen.
- 3 Die Sitzungseinladung wird zusammen mit der Traktandenliste und den massgebenden Unterlagen in der Regel 10 Tage vor dem Sitzungstermin zugestellt.
- 4 Das Schulratsbüro entscheidet, in welcher Form und in welchem Umfang den Schulratsmitgliedern personendatengeschützte Dokumente zugänglich gemacht werden. Ein entsprechender Vermerk erfolgt auf der Traktandenliste.

§ 15 Traktanden

- 1 An den Schulratssitzungen werden grundsätzlich nur traktandierte Geschäfte beraten und beschlossen.
- 2 Anträge liegen schriftlich vor.
- 3 Über jeden Antrag wird abgestimmt.

§ 16 Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen

- 1 Beschlüsse des Schulrates können in dringenden Ausnahmefällen und soweit das Gesetz oder diese Geschäftsordnung es nicht zwingend anders verlangen, auch auf dem Zirkulationsweg schriftlich, per E-Mail oder in einer anderen Form der Übermittlung, die den Nachweis des Beschlusses durch Text ermöglicht, gefasst werden.
- 2 Der Schulrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der politisch gewählten Schulratsmitglieder anwesend ist bzw. beim Zirkulationsweg, wenn innert Frist die Mehrheit der politisch gewählten Schulratsmitglieder sich geäußert hat.
- 3 Die politisch gewählten Schulratsmitglieder haben je eine Stimme.
- 4 Eine schriftliche Stimmabgabe ist ausschliesslich bei Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg möglich.
- 5 Abstimmungen und Wahlen sind in der Regel offen. Abstimmungen und Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn dies von 1/4 der anwesenden politisch gewählten Schulratsmitglieder verlangt wird.
- 6 Beschlüsse des Schulrates bedürfen einer einfachen Mehrheit der anwesenden politisch gewählten Schulratsmitglieder oder bei Beschlüssen auf dem Zirkulationsweg einer einfachen Mehrheit sämtlicher politisch gewählter Schulratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit trifft das Präsidium den Stichentscheid.
- 7 Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, in den nachfolgenden Wahlgängen das relative Mehr der anwesenden politisch gewählten Schulratsmitglieder. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl durch das Los entschieden, welches durch das Präsidium gezogen wird.

§ 17 Präsidialentscheid

- 1 Das Präsidium kann in dringenden Ausnahmefällen und wenn kein Beschluss auf dem Zirkulationsweg möglich ist, selbständig Beschlüsse fassen.
- 2 Der Schulrat muss innerhalb von 48 Stunden über den Präsidialentscheid schriftlich informiert werden.
- 3 Präsidialentscheide sind nachträglich vom Schulrat zu bestätigen.

§ 18 Protokoll

- 1 Jede Schulratssitzung wird protokolliert.
- 2 Die politisch gewählten Schulratsmitglieder entscheiden, welche Protokollauszüge dem Lehrerinnen- und Lehrerkonvent zur Kenntnis gebracht werden.
- 3 Das Protokoll wird vom Schulsekretariat und Präsidium unterzeichnet.
- 4 Das Protokoll wird nach Unterzeichnung allen Schulratsmitgliedern zugestellt.
- 5 Das Protokoll wird jeweils an der folgenden Schulratssitzung genehmigt. Über Änderungsanträge wird ebenfalls an dieser Schulratssitzung entschieden.

§ 19 Protokollinhalt

- 1 Das Protokoll enthält folgende Angaben:
 - a) Datum, Ort und Dauer der Schulratssitzung;
 - b) Mitgliederpräsenz;
 - c) Sitzungsleitung und Protokollführung;
 - d) Traktandenliste;
 - e) Sachverhalt, Erwägungen und Beschlüsse zu jedem Geschäft.
- 2 Die Namen der einzelnen Votantinnen und Votanten sowie das Stimmenverhältnis und die Stimmenthaltungen werden nur auf Antrag protokolliert.

§ 20 Archivierung

- 1 Aufbewahrung und Archivierung der geschäftsrelevanten Dokumente des Schulrates haben so zu erfolgen, dass sein Handeln jederzeit nachvollzogen werden kann.
- 2 Grundsätzlich sind alle Akten frühestens, wenn diese nicht mehr benötigt werden, längstens aber zehn Jahre seit deren letzten Bearbeitung, beim Staatsarchiv zu archivieren.

E. Finanzen

§ 21 Finanzen

Der Schulrat hat eine jährliche Finanzkompetenz von höchstens CHF 1'000.00 zulasten des Kantons.

§ 22 Vergütungen

- 1 Die Vergütungen werden vom Regierungsrat festgesetzt.
- 2 Die Vergütungen erfolgen durch den Kanton gemäss Verordnung über die Vergütungen für die Inhaberinnen und Inhaber von Nebenämtern und für die Mitglieder von kantonalen Arbeitsgruppen.
- 3 Die Vergütungen der ordentlichen Schulratssitzungen werden durch ein Mitglied des Schulrates erfasst.
- 4 Alle zusätzlich erbrachten Zeitaufwendungen müssen erfasst und diesem Mitglied periodisch zugestellt werden.

§ 23 Auslagen

- 1 Auslagen werden durch den Kanton vergütet gemäss Verordnung über den Auslagenersatz.
- 2 Auslagen müssen vorgängig bewilligt werden.
- 3 Auslagen sind mittels Belegen nachzuweisen.
- 4 Die Auslagenabrechnung ist zu unterzeichnen und dem Aktuariat zuzustellen.

F. Ausstands- und Schweigepflicht
--

§ 24 Integrität

- 1 Schulratsmitgliedern ist es verboten, Geschenke oder andere Vorteile, die im Zusammenhang mit ihrem Amt stehen, für sich oder für andere zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.
- 2 Von diesem Verbot ausgenommen ist die Annahme von Geschenken von geringem Wert sowie von wissenschaftlichen und kulturellen Auszeichnungen.

§ 25 Ausstandspflicht

- 1 Schulratsmitglieder treten bei Geschäften, die sie unmittelbar betreffen, in den Ausstand.
- 2 Die Ausstandspflicht gilt für die Beratung und die Beschlussfassung.
- 3 Die Ausstandspflicht ist gegeben, wenn objektiv die Möglichkeit besteht, dass ein Interessenskonflikt vorliegt, d.h. wenn das betreffende Schulratsmitglied entweder:
 - a) in der Sache ein persönliches Interesse hat;
 - b) wenn es aus anderen Gründen, namentlich wegen Verwandtschaft, in der Sache befangen sein könnte.
- 4 Über Ausstandsbegehren entscheidet der Schulrat unter Ausschluss des betroffenen Schulratsmitglieds.

§ 26 Schweigepflicht

- 1 Schulratssitzungen sind nicht öffentlich.

2 Die Schulratsmitglieder sind verpflichtet, über alle Geschäfte und deren Beratung Stillschweigen im Sinne des Amtsgeheimnisses gegenüber Aussenstehenden zu wahren. Dies gilt insbesondere für persönliche Informationen, Stimmenverhältnisse, sowie Äusserungen und Stellungnahmen der Sitzungsteilnehmenden.

3 Elektronische Korrespondenz ist vertraulich und darf nicht Aussenstehenden zugänglich gemacht werden.

4 Die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit bleibt auch nach Beendigung der Amtszeit bestehen. Bei Ausscheiden aus dem Amt bleiben sämtliche Akten und Protokolle im Besitz des Schulrats.

§ 27 Meldung von Missständen

1 Schulräte sind berechtigt, der kantonalen Ombudsstelle Missstände zu melden.

2 Eine Meldung an die Öffentlichkeit ist nur zulässig, wenn die Ombudsstelle nach Eingang einer Meldung nicht tätig wird und sie in gutem Glauben sowie im öffentlichen Interesse erfolgt.

3 Zulässige Meldungen verstossen nicht gegen die Schweigepflicht und stellen keine Amtsgeheimnisverletzung im Sinne von Art. 320 Strafgesetzbuch dar.

4 Schulräte dürfen aufgrund von zulässigen Meldungen weder direkt noch indirekt benachteiligt werden.

G. Schlussbestimmungen

§ 28 Revision

1 Die Änderung oder Ergänzung dieser Geschäftsordnung kann von jedem Schulratsmitglied beantragt werden.

2 Bei Zustimmung des Schulrats hat das Schulratspräsidium oder eine spezielle Arbeitsgruppe eine entsprechende Vorlage zu unterbreiten.

3 Über Änderungs- oder Ergänzungsanträge beschliesst der Schulrat.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am 01.10.2026 in Kraft.

Pratteln, 01.10.2026

Kreisschulrat der Sekundarschule Pratteln

Präsidentin

Vizepräsidentin

Sarah Conte

Irem Catak Kanber